

# HORTORDNUNG

## §1 Organisation

Der Kinderhort der Nachbarschaftshilfe ist eine familienergänzende und familienunterstützende Einrichtung für schulpflichtige Kinder bis zur Vollendung des vierten Schuljahres., in Ausnahmefällen auch länger.

Die NBH (Nachbarschaftshilfe) arbeitet in allen Aufgabenbereichen konfessionell und weltanschaulich unabhängig. Dieser Grundsatz gilt auch für den Hort.

Der Kinderhort steht unter staatlicher Aufsicht und erfüllt somit die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Räume, der Gruppenstärke und des Fachpersonals.

## §2 Anmeldung

1. Im Kinderhort werden vorrangig Kinder aufgenommen, die in der Gemeinde Inning nach dem Bayerischen Meldegesetz gemeldet sind.
2. Die Aufnahme in den Hort erfolgt unter folgenden Kriterien:  
Vorrangig werden Grundschüler aufgenommen, die einen Fünftagesplatz buchen. Mit folgender Priorität
  - Kinder, deren Mütter oder Väter alleinerziehend und / oder berufstätig sind,
  - Kinder, deren Familien sich in besonderen Notlagen befinden,
  - Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertagesstätte bedürfen.
  - Geschwisterkinder werden bevorzugt aufgenommen

An zweiter Stelle stehen Buchungen für Drei -Tages - Plätze, mit gleicher Prioritätenliste wie oben

Sollte es dann noch ein Platzkontingent geben, kann die Gruppe mit Hauptschülern belegt werden.

3. Betreut werden Kinder vom Beginn der Schulpflicht bis zur Vollendung der vierten Grundschulklasse, in Ausnahmefällen auch länger.
4. Die Anmeldung erfolgt durch ein persönliches Gespräch und auch schriftlich. Vormerkungen sind während des ganzen Jahres im Hort oder in der NBH möglich. Stichtag, für Neuansmeldungen des nächsten Schuljahres ist jeweils der 31.05.
5. Über die Aufnahme entscheidet der Träger (die NBH) gemeinsam mit der Leitung. Die Erziehungsberechtigten werden von dem Entschluss rechtzeitig in Kenntnis gesetzt.
6. Kinder, die nicht aufgenommen werden können, werden in die Warteliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen, ist bei der Aufnahme nach §2 Abs.2 bis 3 zu verfahren.
7. Bei einer Aufnahme des Kindes in die Einrichtung, haben die Erziehungsberechtigten gemäß den Bestimmungen des Art. 27 Bay. KG eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes zum ersten Besuch der Einrichtung mitzubringen. Bei nicht erbringen, obliegt es der Leitung der Einrichtung, das Kind wieder nach Hause zu schicken.

## §3 Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten wurden von der NBH im Einvernehmen mit der Leitung, unter Berücksichtigung der jeweiligen Bedarfssituation festgelegt und durch Anschlag im Hort bekannt gemacht. Es obliegt der Einrichtung die Öffnungszeiten mit Schuljahresbeginn zu ändern.  
Montags und mittwochs bis 17.30 Uhr  
Dienstags und donnerstags bis 17.00 Uhr  
Freitags bis 16.30 Uhr
2. Der Hort wird an 32 Tagen im Jahr geschlossen bleiben. Sowohl in Anlehnung an die Schulferien, als auch in Anlehnung der Kindergartenferien. Über die genauen Ferienzeiten, werden die Erziehungsberechtigten, schriftlich benachrichtigt.
3. Der Kinderhort behält sich vor, aus gegebenem Anlass (z. B. Epidemien, bzw. auch Pandemien, ansteckende Krankheiten,

Spielzeugdesinfektion, Abwesenheit des Personals z. B. durch Krankheiten, Personalmangel usw.) einen eingeschränkten Betrieb zu führen bzw. die Gesamteinrichtung zu schließen. Dies gilt auch bei dringlich anstehenden Arbeiten im und am Gebäude des Hortes. Eine Schließung erfolgt nur, wenn keine andere Möglichkeit besteht, den Hortbetrieb aufrechtzuerhalten und nur unter der Absprache mit der Gemeinde.

## **§4**

### **Besuchsregelung**

1. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass ihr Kind den Hort regelmäßig besucht.
2. Kann das Kind den Hort nicht besuchen, ist der Hort am selben Tag bis 11. 00 Uhr zu benachrichtigen.
3. Erkrankt das Kind, müssen die Erziehungsberechtigten es bis zur vollständigen Genesung zu Hause behalten. Wenn ein Kind an einer ansteckenden Krankheit leidet, ist die Hortleitung unverzüglich zu benachrichtigen, in diesem Falle kann verlangt werden, dass die Genesung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes nachgewiesen wird. Desgleichen ist mitzuteilen, wenn ein Mitglied der Familie (oder der Wohngemeinschaft) des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
4. Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen den Hort nicht betreten!
5. Die Erziehungsberechtigten haben dem Hort schriftlich zu erklären, ob ihr Kind alleine nach Hause gehen darf oder von welchen Personen das Kind abgeholt werden darf.

## **§5 Mittagessen**

Alle Kinder essen im Hort gemeinsam. Das Essen wird von der NBH frisch gekocht, dafür werden 4,10 Euro Essensgeld berechnet.

## **§6 Gebühren**

1. Die Gebühren für den Hort betragen:
  - 15-20 Stunden 115.- Euro pro Monat
  - 20-25 Stunden 120.- Euro pro Monat
  - 25-30 Stunden 125.- Euro pro Monat

Zuzüglich Spielgeld 5.- Euro und Getränkegeld 5.-Euro / Monat

Die Gebühren werden am Monatsanfang von Ihrem Konto abgebucht, zuzüglich der Essensgebühren des Vormonats.

2. Gebühren sind für 12 Monaten zu entrichten, also auch in den Ferien, im Krankheitsfall, bei Epidemien bzw. Pandemien und die dadurch angeordneten Schließzeiten oder bei sonstigen Fehlen des Kindes.

Bei Geschwistern ist auf Anfrage eine Ermäßigung möglich. Es besteht auch die Möglichkeit, dass die Kosten vom Jugendamt übernommen werden.

## **§ 7 Abmeldung**

Während eines Kalenderjahres sind Abmeldungen schriftlich mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Monatsende zu erklären. In den Monaten Mai bis August ist eine Abmeldung in der Regel nur zum Ende des Kinderhortjahres zulässig.

## **§ 8**

### **Ausschluß**

1. Ein Kind kann vom Besuch des Hortes ausgeschlossen werden,
  - wenn es wiederholt unentschuldig fehlt,
  - wenn es erkennbar ist, dass die Erziehungsberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes im Hort nicht interessiert sind,
  - wenn das Kind mehrmals, und trotz schriftlicher Aufforderung durch die Hortleitung, zu spät geholt wurde.
  - wenn sich ein Kind in der Einrichtung als untragbar erweist, oder die Erziehung bzw. die körperliche Sicherheit der anderen Kinder gefährdet ist.
2. Ein Kind muß vorübergehend vom Besuch des Kinderhortes ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es an einer ansteckenden Krankheit leidet oder dass es ernsthaft erkrankt ist.
3. Über den Ausschluß eines Kindes entscheidet die NBH unter Einvernehmen mit der Hortleitung und unter Anhörung der Erziehungsberechtigten.

## **§9**

### **Versicherungsschutz**

1. Während dem Aufenthalt im Hort und auf dem Weg zum Hort und von dort nach Hause zurück sind die Kinder über die Gemeindeunfallversicherung versichert.
2. Für mitgebrachte Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
3. Bei mutwilliger Zerstörung des Horteigentums wird von den Erziehungsberechtigten Schadensersatz gefordert.

## **§ 10**

# **Inkrafttreten**

Diese überarbeitete Betriebsordnung tritt am 14.01.21 bis auf Widerruf in Kraft